

§ 1 GELTUNG DER AGB

Für jedes mit ECKER YACHTING vereinbarte Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht und, auf der Grundlage desselben, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Fremde Geschäftsbedingungen anerkennen wir auch dann nicht, wenn wir diesen nicht widersprechen.

Die Vertragssprache wie auch die Sprache des Tagesgeschäftes ist deutsch. Die englische Fassung dieses Vertrages und in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache geführte Korrespondenz dient lediglich der Erläuterung.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten im übrigen auch dann, wenn eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein sollten.

§ 2 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

a) Die mündliche oder schriftliche Bestellung des Kunden (=Angebot auf Auftragsbestätigung) bedarf der schriftlichen Annahme durch ECKER YACHTING, welche innerhalb von dreißig aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu erklären ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der KUNDE eine Anzahlung in Höhe von 10 Prozent des aus seiner Bestellung errechneten Auftragspreises bei ECKER YACHTING einbezahlt hat. Die Anzahlung wird auf den von ECKER YACHTING beanspruchten Auftragspreis verrechnet, wenn der KUNDE die Yacht abnimmt; ansonsten verfällt die Anzahlung zugunsten von ECKER YACHTING.

b) Nur der Inhalt unserer Auftragsbestätigung bezeichnet den Vertragsgegenstand, wenn der KUNDE dem nicht innerhalb von zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen – gerechnet vom Tage des Postausgangsstempels bei ECKER YACHTING – widerspricht. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn die Inhalte von Bestellung und Annahme übereinstimmen oder wenn der KUNDE mit seinem Widerspruchsschreiben den gewünschten Vertragsinhalt – welcher der erneuten Annahme von ECKER YACHTING bedarf – nicht genau bezeichnet.

§ 3 LEISTUNG – GEGENLEISTUNG

a) Gegenstand der Leistungspflicht von ECKER YACHTING ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung. Dort aufgeführte Angaben und Eigenschaften sind nur dann als wesentlich und/oder zugesichert vereinbart, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

b) Maße, Gewichte und Betriebsverhalten eines jeden von ECKER YACHTING verkauften Yachttyps sind nach Konstruktionszeichnungen gerechnet und müssen mit der tatsächlichen Ausführung nicht übereinstimmen. Ein gleiches gilt für die Angabe über Segelflächen und Ausrüstungen, Farbgebung und für die schriftlichen und bildlichen Inhalte von Werbeschriften und Verkaufsprospekten, welche zusammengenommen nur der Erläuterung und werblichen Anpreisung unserer Verkaufsobjekte dienen, ohne damit eine werbe- und/oder abbildgetreue Lieferverpflichtung von ECKER YACHTING zu begründen.

c) Änderungen und/oder Ergänzungen von Yachtzubehör und Ausstattung – nicht jedoch des Yachttyps nebst dessen Grundausstattung – können noch bis acht Wochen vor dem in unserer Auftragsbestätigung als voraussichtlichen Liefertermin genannten Zeitpunkt vorgenommen und/oder bestellt werden.

d) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für Yacht und Zubehör gelten ab LAGER RIED und ohne Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind beispielsweise die Kosten für vom KUNDEN gewünschtes Versenden, Überführen, Aufladen, Verladen, Umrüsten des Transportfahrzeuges, Abgaben etc., welche ECKER YACHTING dem KUNDEN gesondert berechnet.

e) ECKER YACHTING ist berechtigt, dem KUNDEN anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer nachzuberechnen, wenn sich eine diesbezogene Verpflichtung des KUNDEN nach Rechnungsstellung und/oder Bezahlung durch den KUNDEN herausstellen sollte.

f) ECKER YACHTING ist berechtigt, einen am Liefertag nach Preisliste geltenden höheren Preis als den in der Auftragsbestätigung genannten zu berechnen, wenn zwischen dem Tage des Vertragsschlusses (= Annahme der Bestellung) und dem Liefertag ohne Verschulden von ECKER YACHTING mehr als vier Monate vergangen sind und wenn die Preiserhöhung nicht mehr als fünf Prozent des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises beträgt. Wird die Prozentzahl überschritten, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber ECKER YACHTING schriftlich zu erklären.

§ 4 LEISTUNGSZEIT – LEISTUNGSORT

1) Die von ECKER YACHTING in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit ist unverbindlich, darf jedoch um nicht mehr als vier Kalenderwochen überschritten werden. Lieferwoche ist immer deren letzter Kalendertag.

b) Überschreitet ECKER YACHTING den letztmöglichen Liefertag ohne Grund, ist der KUNDE, wenn er schriftlich eine Nachfrist von vier Kalenderwochen – gerechnet vom Zugang seiner Nachfristsetzung – gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren zwei Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der Nachfrist – den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht oder nicht schriftlich aus oder ist ECKER YACHTING vor Zugang der Rücktrittserklärung des KUNDEN lieferbereit, so verliert er den Anspruch auf Rücktritt vom Verträge (= Verwirkung).

c) Tritt der KUNDE rechtzeitig und in der richtigen Form vom Vertrag zurück, ersetzen wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche des KUNDEN sein Negativinteresse mit ein Prozent des für die Yacht vereinbarten Werftpreises; dies Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ECKER YACHTING für den Lieferverzug.

d) Der KUNDE ist zu Übernahme/Abnahme der Yacht und damit zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet am „Freitag fix“ der vierten Kalenderwoche nach Zugang der Auftragsbestätigung von ECKER YACHTING. Bei der Berechnung dieser Frist wird diejenige Kalenderwoche nicht mitgerechnet, in welcher die Auftragsbestätigung von ECKER YACHTING geschickt worden ist (Datum Poststempel).

e) Nimmt der KUNDE die Yacht nicht fristgerecht ab, so ist ECKER YACHTING – nach Fristsetzung von zwei weiteren Kalenderwochen – berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und als Konventionalstrafe einen Betrag von zwanzig Prozent des vereinbarten Kaufpreises vom KUNDEN zu verlangen. ECKER YACHTING bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Die Konventionalstrafe beinhaltet die vom KUNDEN geleistete Anzahlung, sie ist dem KUNDEN dann wieder zurückzuerstatten, wenn ECKER YACHTING innerhalb der dem Abnahmezeitpunkt folgenden vier Kalenderwochen den Kaufgegenstand zu dem mit dem KUNDEN vereinbarten Preis an einen Dritten verkauft.

f) Bei Übernahme der Yacht ist der KUNDE verpflichtet, dieselbe auf sichtbare und auf feststellbare Mängel zu untersuchen und dieselben in ein gemeinsam mit ECKER YACHTING erstelltes Protokoll aufzunehmen. Dort nicht aufgeführte, aber bei Übernahme feststellbare Mängel schließen deren spätere Rüge aus. § 9 Abs. 1 des österreichischen KschG ist beim Verbraucher im Sinne des KschG jedenfalls gültig. Der Übernahmeort der Yacht ist individuell zu vereinbaren.

g) Die Gefahr für die Verschlechterung oder den Verlust der Yacht geht mit dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in welchem

- Der Vertragsgegenstand die Betriebsstätte der jeweiligen Werft verlassen hat;
- Der Vertragsgegenstand von der jeweiligen Werft auf Weisung des KUNDEN dem Spediteur/Frachtführer übergeben ist;
- Der Vertragsgegenstand vom KUNDEN nicht übernommen oder infolge fehlender Zahlung des KUNDEN von der jeweiligen Werft nicht übergeben wird.

§ 5 ZAHLUNG

a) Ort der Gegenleistung des Kunden (=Zahlung) ist immer der Sitz der Betriebsstätte von ECKER YACHTING, unabhängig davon, wo die Übergabe der Yacht erfolgt.

b) Die vom KUNDEN zu leistende Anzahlung ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, die Restzahlung am Tage der Auslieferung der Yacht ab Werft (§4 ABS. 4 dieser Geschäftsbedingungen) und im Übernahmeprotokoll zu quittieren.

c) Die Zahlung hat in bar oder durch bankbestätigten Scheck oder durch ein rechtzeitig eröffnetes unwiderrufliches Akkreditiv zu erfolgen. Der KUNDE ist nicht berechtigt, den Kaufpreis in Teilen zu bezahlen oder fällige Zahlungen zu kürzen, es sei denn, dass die Gegenforderung des KUNDEN von ECKER YACHTING anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

d) Bei mehreren ganz oder teilweise aus verschiedenen Rechtsgeschäften vom KUNDEN geschuldeten Geldleistungen ist ECKER YACHTING berechtigt, eine Zahlung des KUNDEN in beliebiger Reihenfolge auf offene Rechnungen oder Rechnungsteile gänzlich oder teilweise an Erfüllungsstatt zu verrechnen; eine dem entgegenstehende Verwendungsbestimmung des KUNDEN bindet ECKER YACHTING nicht.

e) Gerät der KUNDE mit einer fälligen Zahlung durch Mahnung in Verzug, so ist der geschuldete Geldbetrag vom Tage des Verzugseintrittes an mit vier Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem nachweislich für Kontokorrentschulden banküblich zu bezahlenden Zins; ECKER YACHTING ist berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und zu verlangen.

f) Im Falle von Verzug oder Rückstand ist der gesamte vom KUNDEN noch geschuldete Restbetrag und bei Kontokorrent – aufgrund laufender Geschäftsverbindungen – sind alle Zahlungsansprüche von ECKER YACHTING sofort fällig und vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen.

g) Ist der KUNDE aus einem oder mehreren Rechtsgeschäften mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder Rückstand oder eröffnet er trotz Verpflichtung ein Akkreditiv nicht, so ist ECKER YACHTING berechtigt,

- die Übergabe an den KUNDEN zu verweigern oder die Yacht auf Kosten des KUNDEN zu verwahren oder anderweitig zu verwerten,
- die Erfüllung eines mit ECKER YACHTING weiter vereinbarten Rechtsgeschäftes oder eine ECKER YACHTING obliegende Gewährleistungsverpflichtung solange zu verweigern,

bis der KUNDE die rückständige Leistungen oder Handlungen nachgeholt hat.

h) ECKER YACHTING ist jedoch auch berechtigt, in den genannten Fällen vom Verträge zurückzutreten und daneben Schadensersatz zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

a) Für neue Yachten, Zubehör und Ausrüstungen leistet ECKER YACHTING bzw. die jeweilige Werft Gewähr für deren Freiheit von Mängeln im Zeitpunkt der Übergabe an den KUNDEN.

b) Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Übergabe an den KUNDEN und, wenn dieser gewerbsmäßig mit Schiffen handelt oder solche verchartert, mit Übergabe an dessen KUNDEN, spätestens jedoch vier Monate, gerechnet vom Tage der Übergabe an den KUNDEN von ECKER YACHTING. Ausgenommen von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung von ECKER YACHTING sind vom KUNDEN zu Vorführ- oder Charterzwecken zunächst genutzte und dann an Dritte verkaufte Yachten.

c) Die jeweilige Werft leistet Gewähr über die gesetzlichen Vorschriften hinaus für die Dauer von fünf Jahren dem KUNDEN, sei er Händler, sei er Endabnehmer, für die statische Festigkeit des Bootskörpers. Eine aufgrund Kundenrüge insoweit erforderliche Untersuchung ist in der Produktionsstätte der jeweiligen Werft durchzuführen; die hierfür erforderlichen Transportkosten trägt der KUNDE.

d) Im übrigen beträgt die Gewährleistungszeit zwölf Monate. Ist mit den Zulieferern und/oder Ausrüstern von ECKER YACHTING für Einbauteile, Geräte und Instrumente, Zubehör und Ausrüstungen und/oder sonstige Bestandteile der Yacht eine längere Gewährleistungszeit vereinbart, so gibt ECKER YACHTING diese an den KUNDEN weiter und tritt hiermit alle aus seinem Zulieferervertrag herrührenden Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer/Ausrüster an den KUNDEN ab bei gleichzeitiger Offenlegung der für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen maßgeblichen Vertragsabsprachen.

e) Ist der KUNDE von ECKER YACHTING entweder Händler oder gewerbsmäßiger Vercharterer von Yachten, so hat er gegenüber seinem Kunden (=Endabnehmer) alle nach Anlage A zu diesem Vertrag erforderlichen Leistungen bei Übergabe der Yacht (=Übergabeservice) zu erbringen. Ebenso obliegt dem Händler oder Vercharterer die Ausführung von Nachbesserungs- und Gewährleistungsarbeiten, für welche die jeweilige Werft die erforderlichen Materialien und Gegenstände kostenfrei liefert. Für die Nachbesserung erforderliche Aufwendungen wie beispielsweise Transport-, Wege-, Zeit- und Arbeitskosten oder die Kosten für die Beauftragung von Drittunternehmen zu Zwecke der Ausführung von Nachbesserungs- und Gewährleistungsarbeiten oder sonstige Kosten vergütet die Werft seinem KUNDEN dadurch, dass im von der Werft eingeräumten Händler- und Verchartererrabatt eine anteilige Gutschrift in Höhe von drei Prozent auf den Listenpreis bei Erwerb der Yacht enthalten ist.

f) Einen jeden Anspruch des KUNDEN auf Schadensersatz, insbesondere einen solchen auf Ersatz von Vorhaltekosten, Umsatz- und/oder Charterausfall, einschließlich dem aus Mangelfolgeschäden schließen wir für jeden Fall aus, es sei denn, wir oder unser Erfüllungsgehilfe hätten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

g) Die Höhe des Anspruches auf Schadensersatz oder eine vom KUNDEN zu beanspruchende Minderung wird durch öffentlich bestellte und beeidigten Sachverständige für die Sportschiffahrt für beide Seiten bindend festgestellt, sofern sich die Parteien auf die Person des Sachverständigen geeinigt haben.

h) Die Höhe der vom KUNDEN zu beanspruchenden Minderung wird beschränkt auf einen Betrag in Höhe von bis zu zehn Prozent des dem Kunden von ECKER YACHTING berechneten Verkaufspreises.

i) Der KUNDE ist verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach deren Feststellung.

j) Alle dem KUNDEN aus Gewährleistungs- oder Garantiepflicht zustehenden Ansprüche müssen innerhalb von zehn Tagen ECKER YACHTING gegenüber schriftlich geltend gemacht sein, ansonsten ist der Anspruch verwirkt.

k) Sollte es sich beim KUNDEN um einen Verbraucher im Sinne des KschG handeln, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

§ 7 Weitergabe von Rechten / Abtretung

a) Der KUNDE ist nicht berechtigt, einen mit ihm vereinbarten Vertrag auf Dritte zu übertragen oder einzelne vertragliche Rechte, wie den Anspruch auf Erfüllung, einen Anspruch auf Gewährleistung, einen Anspruch auf Nachbesserung, einen Anspruch auf Schadensersatz, abzutreten.

b) Eine solche Weitergabe von Rechten bedarf, um wirksam zu sein, unserer im voraus gegebenen schriftlichen Zustimmung (=Wirksamkeitserfordernis).

§ 8 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ried/I. als Gerichtsstand vereinbart. Diese Absprache gilt nur dann, wenn der KUNDE Vollkaufmann im Sinne des Handelsbesetzbuches ist.

§ 9 Geltungsdauer dieser AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten solange, bis ECKER YACHTING anderslautende, veränderte und/oder ergänzte Geschäftsbedingungen unter Widerruf der Vorstehenden dem KUNDE bekannt gibt.

Anlage A (Übergabeservice)

Vorbemerkung

Im empfohlenen Verkaufspreis (=ab Werft) sind die nachstehend aufgeführten Leistungen nicht enthalten. Es bleibt ECKER YACHTING daher freigestellt, für diese Arbeiten mit dem KUNDEN einen Preis zu vereinbaren. Von der Preisgestaltung unberührt bleibt die Leistungspflicht gemäß § 6 Abs. 5 der AGB, die im einzelnen nachstehend aufgeführte Arbeiten umfasst.

Kiel

Nachziehen der Kielbolzen unmittelbar vor der Einwasserung. Kontrolle der Kielbolzen auf Dichtheit unmittelbar nach der Einwasserung.

Rigg

Antenne für UKW-Sprechfunk* am Mast montieren und anschließen. Gebereinheit für Windmessanlage* am Mast montieren und anschließen. Aufriggen und Funktionskontrolle des laufenden Gutes. Funktionskontrolle der Stopper und Klemmen.

Besegelung

Auftuchen aller gelieferten Segel und Funktionskontrolle. Einweisung des Kunden in die Bedienung der Reffeinrichtungen.

Rudieranlage

Steuerrad* montieren. Rudieranlage auf Funktion prüfen. Autopilot* auf Funktion prüfen. Einweisung des Kunden in die Handhabung der Notpinne* und die Bedienung des Autopiloten*.

Bordelektrik

Alle Stromkreise einschalten und Kontrollleuchten auf Funktion prüfen. Alle Lichter und Leuchten innen und außen auf Funktion prüfen. Landanschluss* und Batterieladegerät* auf Funktion prüfen. Einweisung des Kunden in die Bedienung der Bordelektrik.

Wasserversorgung

Tank (s) befüllen. Funktionskontrolle an allen Zapfstellen. System auf Dichtheit prüfen. Ggf. Schlauchschellen und/oder Anschlussverschraubungen nachziehen. Boiler bei Warmwasserversorgung* auf Funktion prüfen. Absaugpumpe bei Duscheinrichtung* auf Funktion prüfen. Seeventile der Wasserversorgung auf Funktion prüfen. Seeventilanschlüsse auf Dichtheit prüfen. Ggf. Schlauchschellen und/oder Anschlussverschraubungen nachziehen. Einweisung des Kunden in Position und Handhabung der Seeventile.

Toilettenanlage

Pumpe auf Funktion und Dichtheit prüfen. Zu- und Abwassersystem auf Dichtheit prüfen. Ggf. Schlauchschellen und/oder Anschlussverschraubungen nachziehen. Seeventile auf Funktion prüfen. Einweisung des Kunden in Position und Handhabung der Toilettenpumpe und der Seeventile.

Luken und Fenster

Verriegelungen und Bänder auf Funktion prüfen. Dichtheit prüfen. Ggf. Verschraubungen nachziehen bzw. fachgerecht nachdichten.

Navigationsinstrumente

Alle eingebauten Navi-Instrumente auf Funktion prüfen. Instrumentenbeleuchtung prüfen. Rumpfdurchbruch der Gebereinheiten bei Sumlog* und Echolot* auf Dichtheit prüfen. Ggf. fachgerecht nachdichten. Einweisung des Kunden in die Bedienung der Geräte.

Motoranlage

Ölstand in Motor und Getriebe kontrollieren. Ggf. Fehlmengen gemäß Herstellerhandbuch nachfüllen. Probelauf des Motor mit Sichtkontrolle auf Diesel- und/oder Ölleckagen. Ggf. Anschlussverschraubungen der Kraftstoffleitungen und Verschraubungen der Filtertassen nachziehen. Getriebeschaltung auf korrekte Funktion prüfen. Einweisung des Kunden in die Bedienung von Motor und Schaltung mit besonderem Hinweis auf

- Funktion des Seeventils im Kühlwasserzulauf
- Betriebsanweisungen im Bedienerhandbuch

Heizung*

Funktion prüfen einschließlich Thermostatabschaltung. Dieselleitungen auf Dichtheit prüfen. Ggf. Anschlussverschraubung nachziehen. Einweisung des Kunden in die Bedienung.

Ankergeschirr*

Ankerwinde auf Funktion prüfen. Passung von Kettenstärke zu Spillnuss und Kettenlauf prüfen. Ankerkette auf Endbefestigung prüfen. Einweisung des Kunden in die Bedienung der elektrischen Ankerwinde* (beim Aufholen des Ankers soll der Dieselmotor laufen).

Lenzeinrichtung

Lenzpumpe(n) auf Funktion prüfen.

Gasbackofen

Brennprobe an allen Brennstellen durchführen. Sichtkontrolle aller Anschlussverschraubungen der Gaszuleitung auf eventuelle Beschädigung. Einweisung des Kunden in die Bedienung mit besonderem Hinweis auf

- a) Funktion der Zündsicherung
- b) Sicherheitsfunktion der Absperrventile (Flaschenventil und Geräteventil nach Beendigung des Kochvorgangs unbedingt schließen).

Mikrowellenherd*

Gerät auf Funktion prüfen.

Probefahrt

Probefahrt unter Segel und/oder Motor mit dem Kunden durchführen.

Herstellerpapiere

Eigenermappe an Kunden übergeben mit besonderem Hinweis auf die darin enthaltene Geräteschreibung.

Übergabecheckliste

Rücksendung der vom Händler/Vercharterer und vom Kunden unterzeichneten Zweitschrift der Übergabecheckliste an ECKER YACHTING.

*= falls im Werftlieferungsumfang enthalten.